

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. August 1997

Glattfelden, Eglisau. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli - Festsetzung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Gebiet Nadelbändli ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für das Kiesabbaugebiet zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Toggenburger AG und Rudolf Eberhard Transporte eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der berührten Gemeinden gestützt auf die Einführungsverordnung zum RPG vom 5. September 1990 und im Sinne von Art. 15 UVPV mit den Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai bis 15. Juli 1997 öffentlich aufgelegt worden. Gegen diesen Gestaltungsplan sind keine Einwendungen eingereicht worden.

Für den Kiesabbau im Gebiet Nadelbändli ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 7. November 1995. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Die Direktion der öffentlichen Bauten v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli, bestehend aus den Plänen 1-8 und den Vorschriften vom ~~12.~~ Dezember 1996, wird festgesetzt. 20

II. Der Gestaltungsplan steht bei den Gemeindeverwaltungen Glattfelden und Eglisau und der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.

III. Die Gebühren für diese Verfügung betragen

| | |
|--|----------------------|
| Prüfung der Umweltverträglichkeit | Fr. 15'500.-- |
| Prüfungs- und Festsetzungsgebühr Gestaltungsplan | Fr. 6'000.-- |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. 64.-- |
| total | <u>Fr. 21'564.--</u> |

und werden den Gesuchstellern separat in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

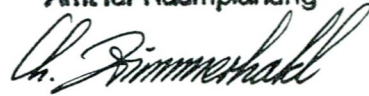
V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes im Doppel), den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), die Toggenburger AG, Schlossackerstrasse 20, 8404 Winterthur, die Rudolf Eberhard Transporte, Alte Kaiserstuhlerstrasse 2, 8181 Höri (je unter Beilage des Gestaltungsplanes mit Umweltverträglichkeitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes im Doppel), das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, das Amt für Technische Anlagen und Luftthygiene, das Arbeitsinspektorat, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Archiv des Tiefbauamtes, das Tiefbauamt/Ingenieurkreis III, das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stucky + Kuratli, Huebstrasse 18, 8193 Eglisau (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Umweltverträglich-

keitsbericht und Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes), das Verwaltungsgericht, die SBB, Kreisdirektion III, 8021 Zürich, den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach, das Meliorations- und Vermessungsamt, das Tiefbauamt, Büro für Landerwerb, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 4. August 1997
970082/S3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Zimmermann', written in a cursive style.



Kanton Zürich
Gemeinde Glattfelden

1

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten 1:5000
Erschliessung und feste Anlagen 1:5000
Transportwege 1:25'000

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten
Nr. 892 vom. - 8. Aug. 1997

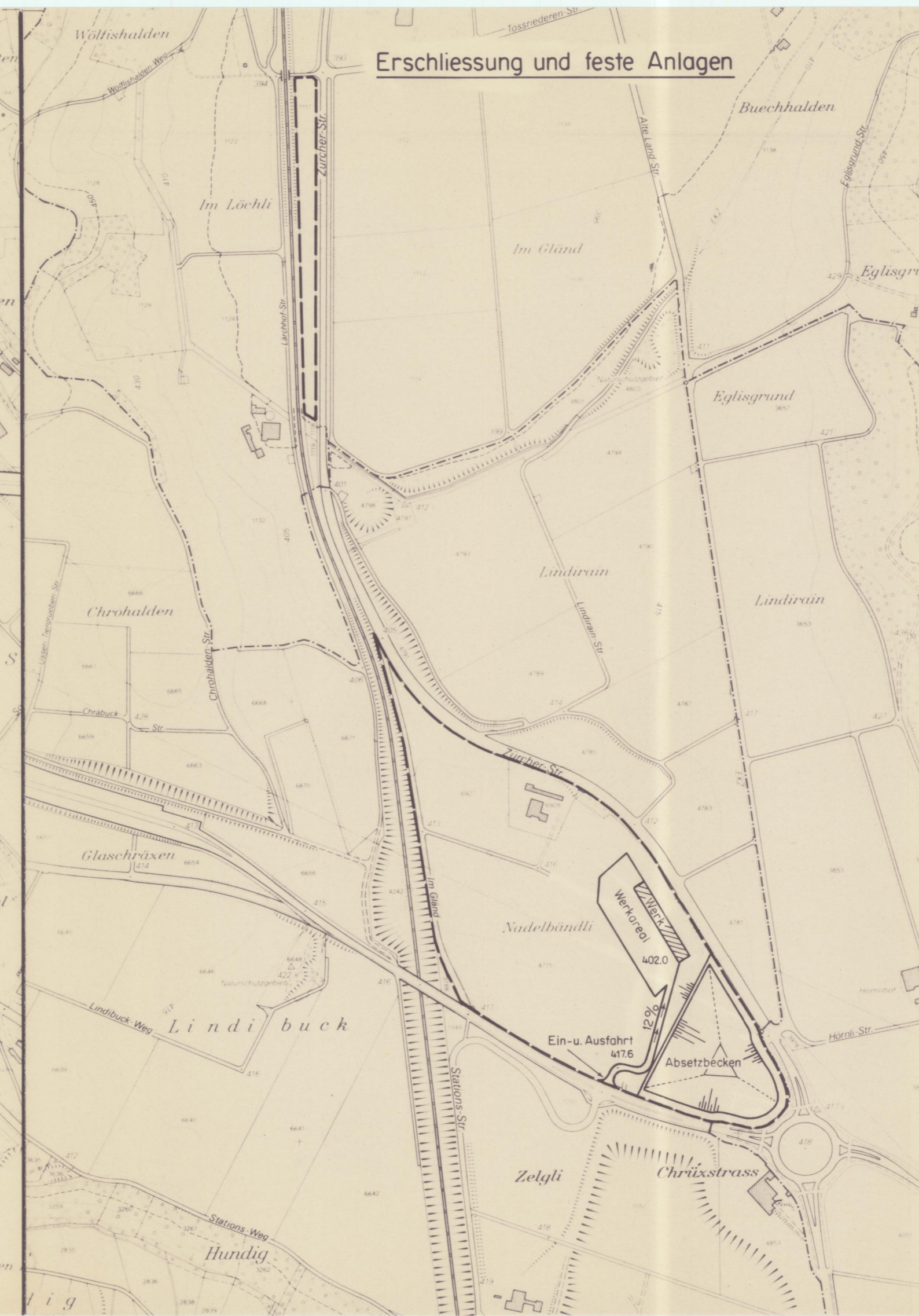
Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri
Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser: Stucky Kuratli
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Datum: 20.12.1996
Plan Nr. 14

Archiv Nr. I E 24





Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

2

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Endgestaltung 1:2'500

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. 892 vom. - 8. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

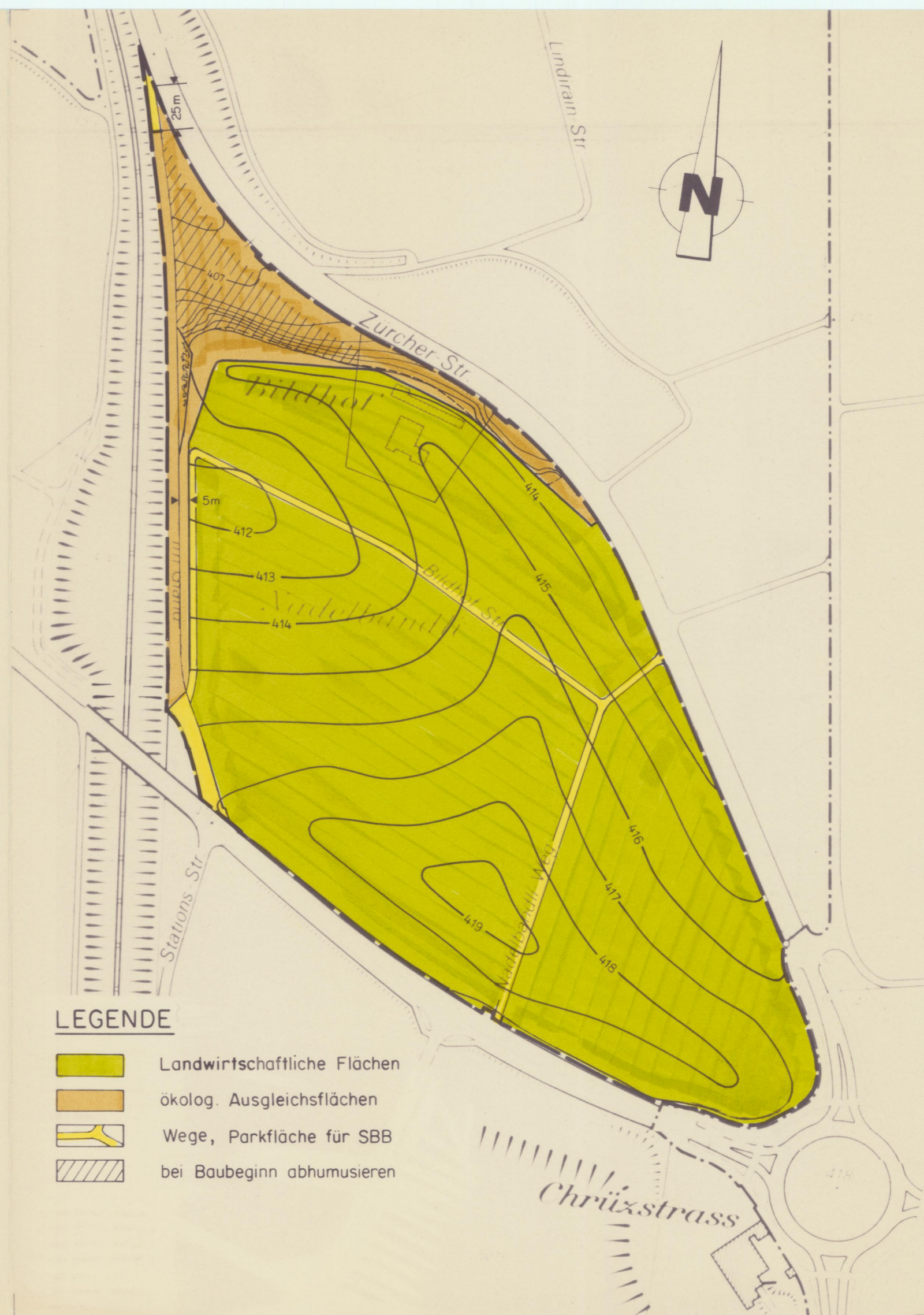
Verfasser: Stucky
Kuratli

Datum. 20. 12. 1996



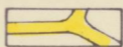
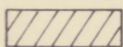
Plan Nr. 15

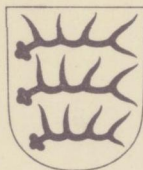
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Archiv Nr. I E 24



LEGENDE

-  Landwirtschaftliche Flächen
-  ökolog. Ausgleichsflächen
-  Wege, Parkfläche für SBB
-  bei Baubeginn abhumusieren



Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

3

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Abbau- und Rekultivierungsetappen 1:2500

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. 892 vom. - 8. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

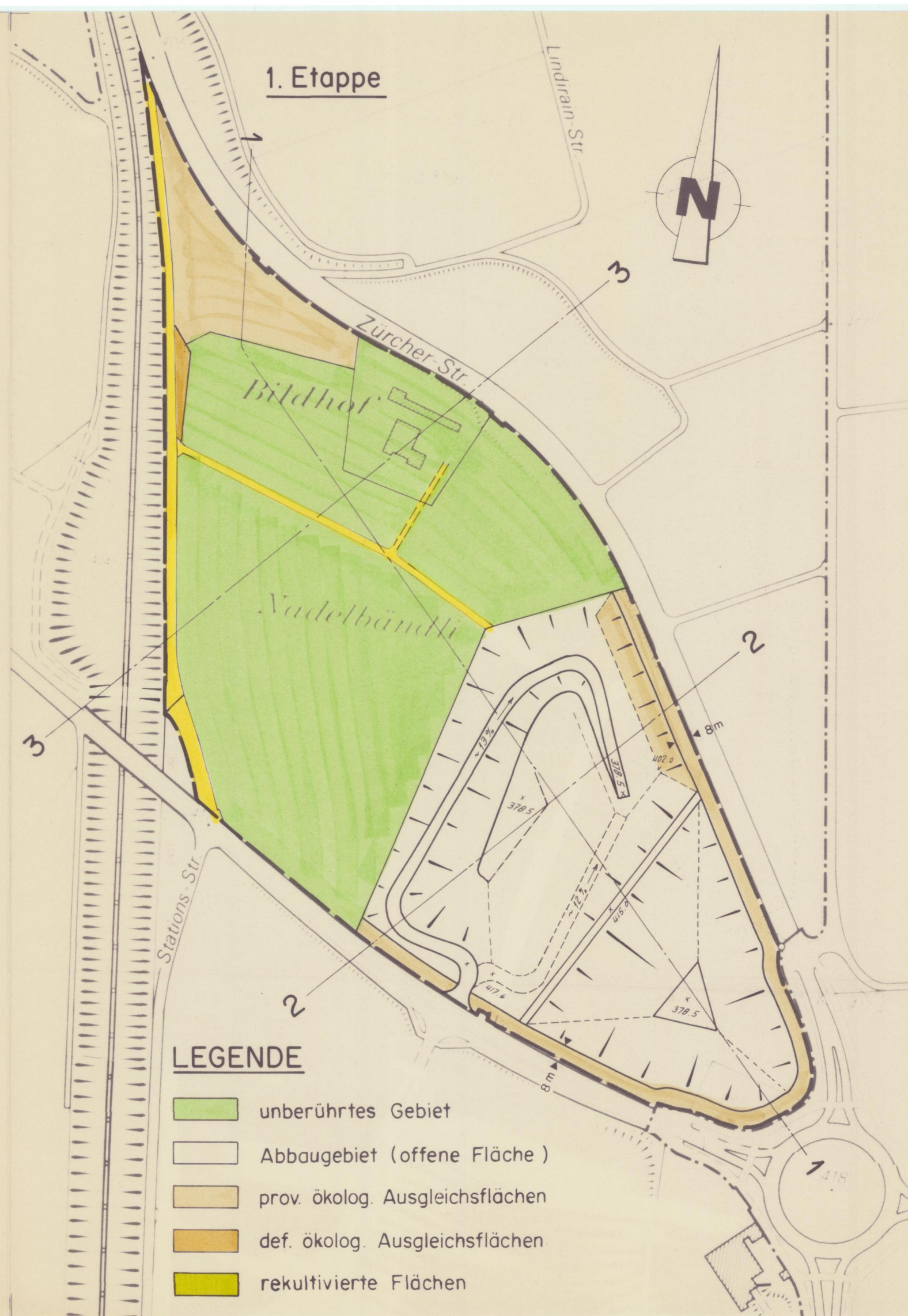
Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser: Stucky Kuratli Datum: 20.12.1996 Plan Nr. 16

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Archiv Nr. I E 24





Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

4

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Schnitte 1:1'000

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. 892 vom. - 8. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser:

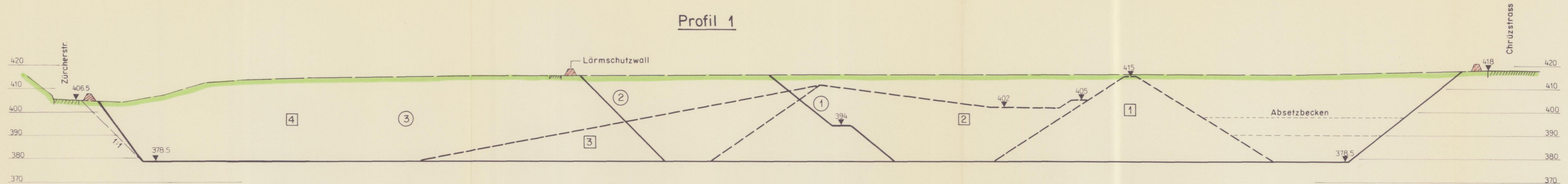
Stucky
Kuratli

Datum. 20.12.1996


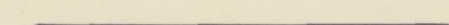
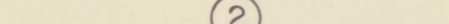
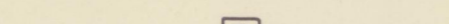
Plan Nr. 17

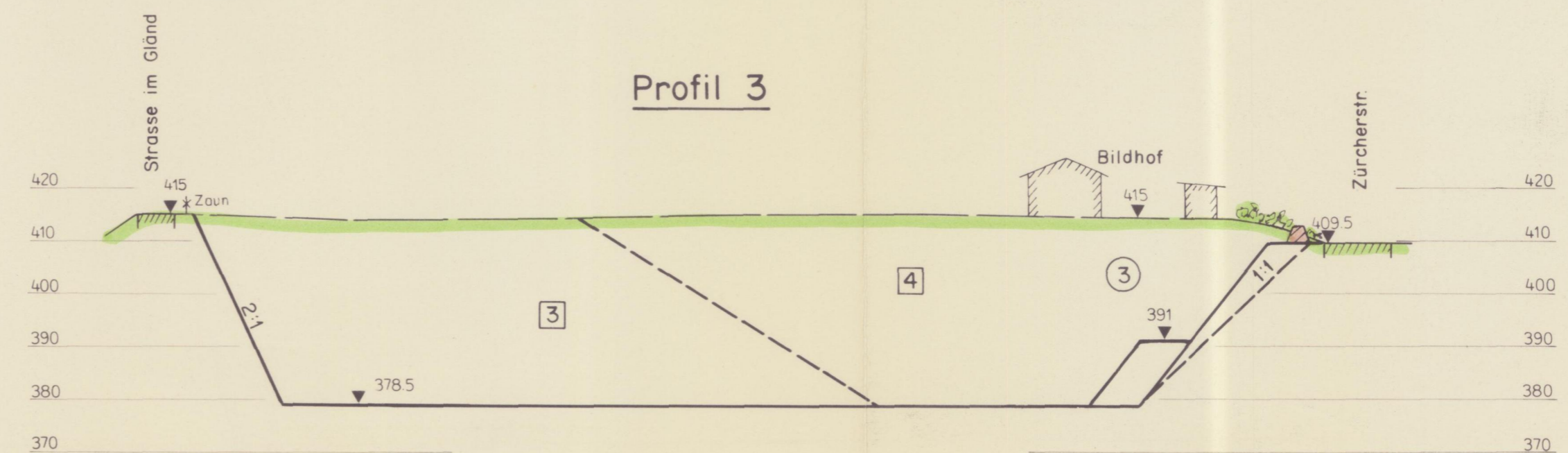
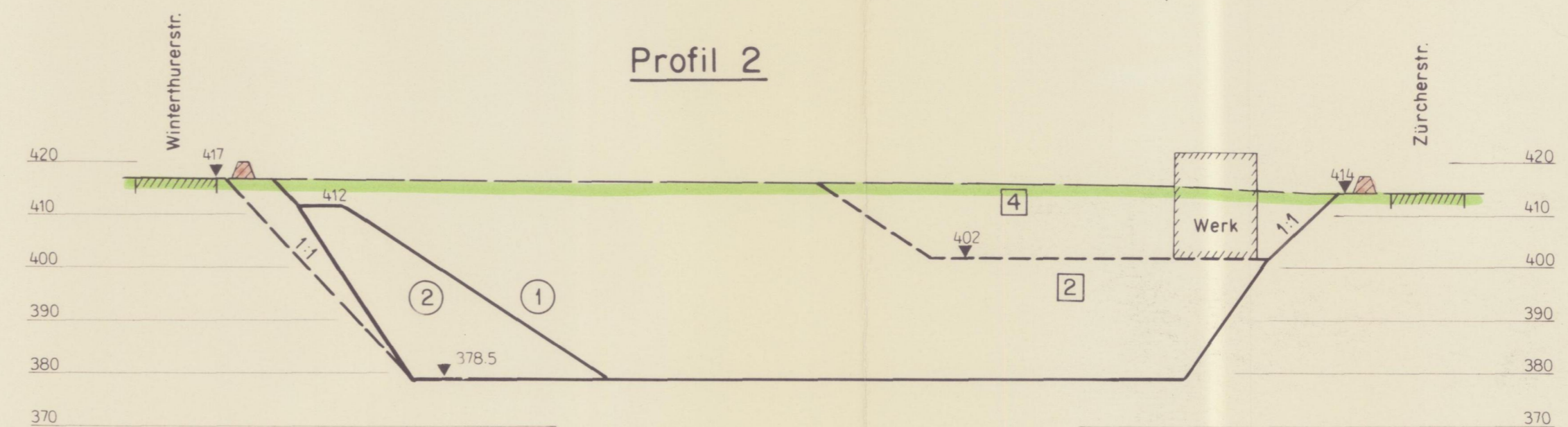
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Archiv Nr. I E 24



LEGENDE

-  ursprüngliches und neues Terrain
-  Abbau, Sohle
-  Abbauetappen
-  Auffülletappen



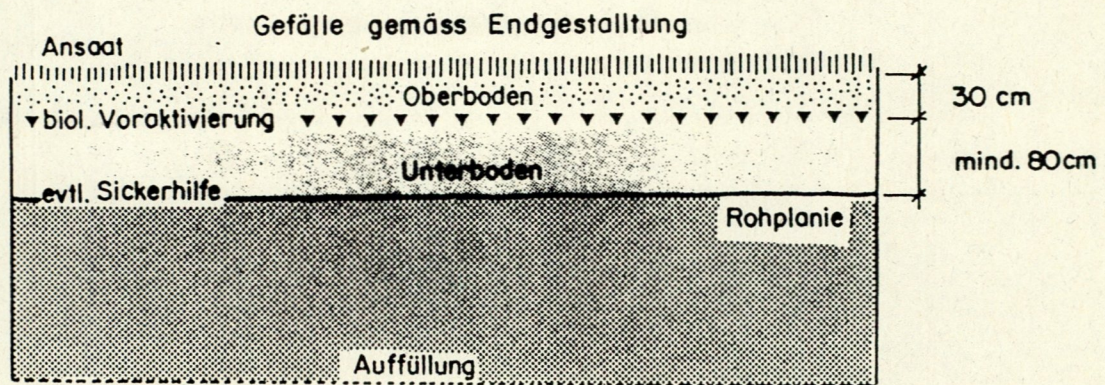
Gemeinde Glattfelden

Gestaltungsplan

Rekultivierung , Profil , Vorgang

Gemäss den Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen der Bau- und der Volkswirtschaftsdirektion für vom Dezember 1991.

Profil durch den rekultivierten Boden:



Rekultivierung auf ökol. Ausgleichsflächen gemäss Angabe der projektierenden Ökologen.

Vorschriften für die Rekultivierung des Unter- und Oberbodens:

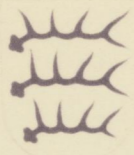
- lockere Schüttung, rückwärts eingebracht
- mit Maschinen mit kleinem Bodendruck ($< 300 \text{ g/cm}^2$) eingeegnet
- Schüttung in einem Arbeitsgang, keine Schichtung
- Jahreszeit der Bauarbeiten:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| Unterboden: | Mitte April bis Ende August |
| Oberboden: | Mai bis Mitte Juli |

Der Oberboden muss im trockenen Zustand im folgenden Jahr über dem bepflanzteten Unterboden eingebracht werden.

- Begrünung:

| | |
|-------------|---|
| Unterboden: | biologische Aktivierung mit winterharter Zwischenfrucht |
| Oberboden: | Begrünung mit Leguminosen |



Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

6

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Rekultivierung in der Pufferzone

oberhalb der Bahnböschung

Normalprofil 1:200

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. 892 vom. - 8. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser:

Stucky
Kuratli

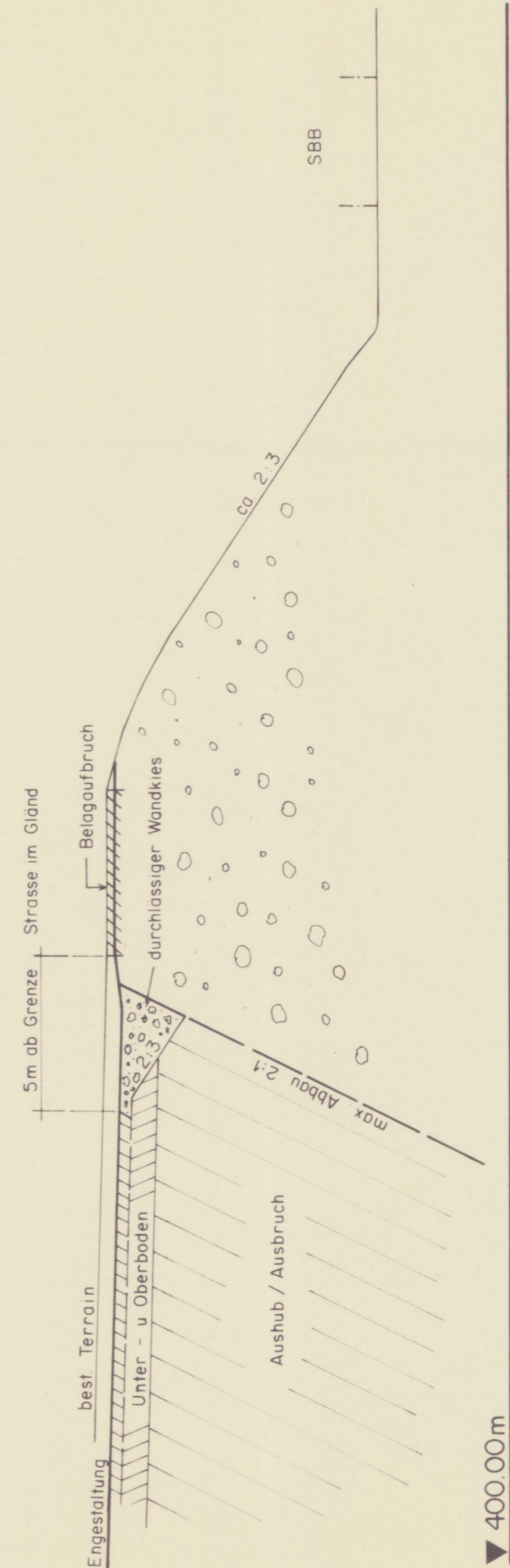
Datum. 20.12.1996

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Archiv Nr. I E 24

Schnitt 1:200

(Profil durch PP 2578)





Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

7

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Seitenwand des Solifluktionstälchens

Topografie, Situation 1:1000

Rekonstruktion, Profil 1:200

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. 892

vom. - 8. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser:

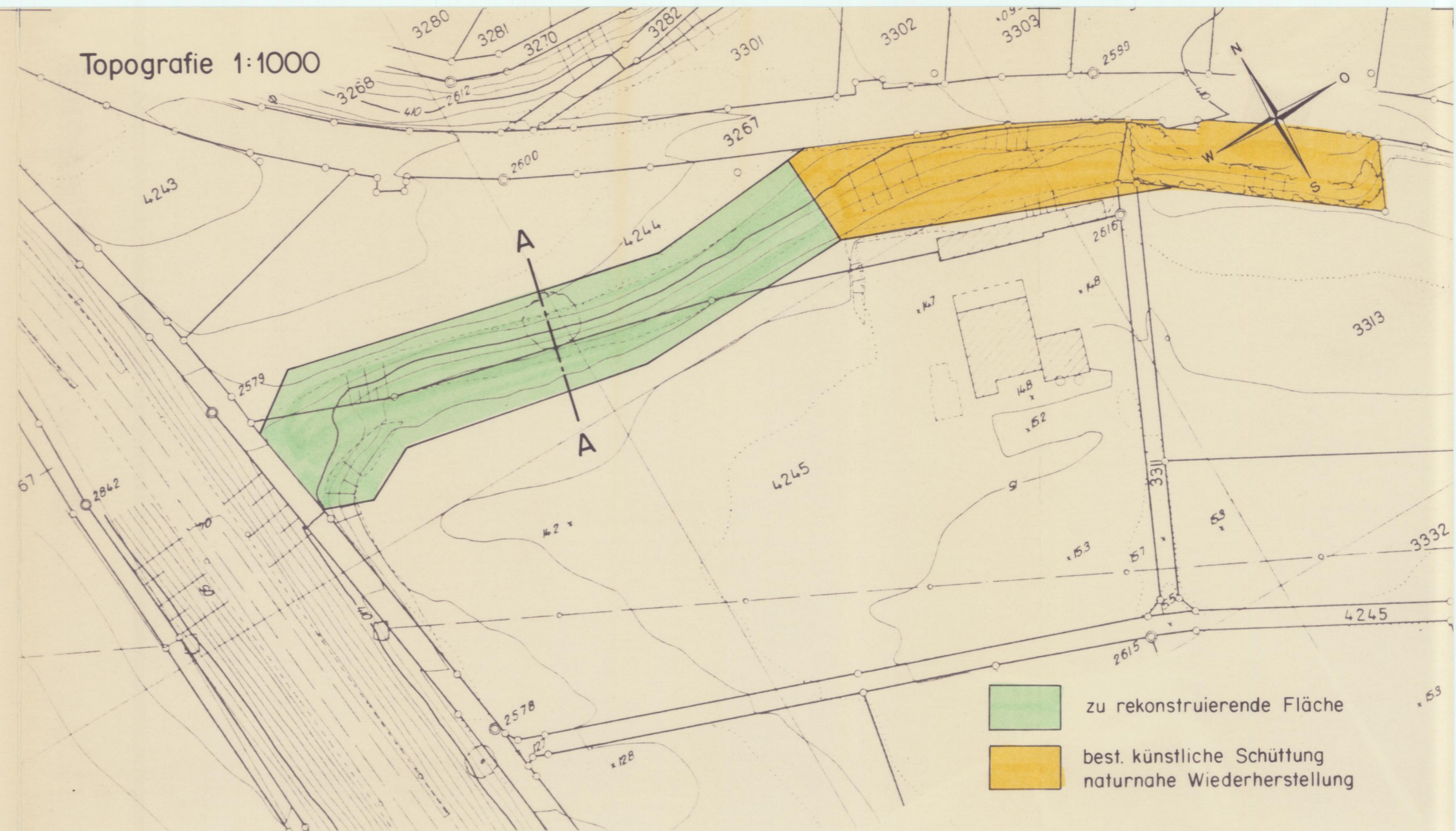
Stucky
Kuratli

Datum. 20.12.1996

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

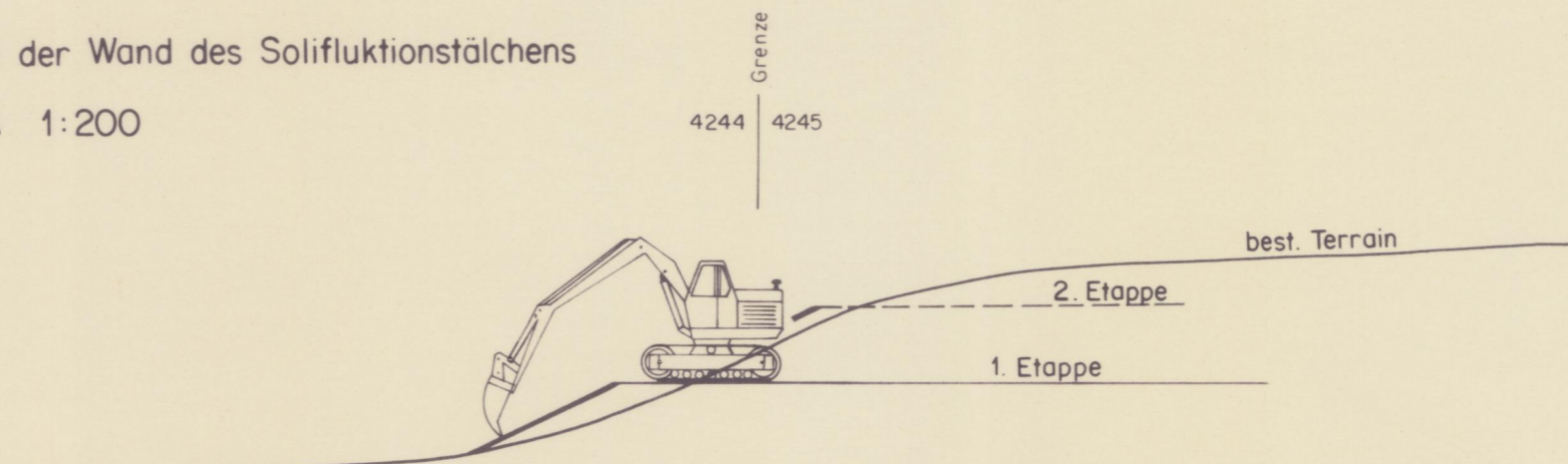
Archiv Nr. I E 24

Topografie 1:1000



Rekonstruktion der Wand des Solifluktionstälchens

Profil A - A 1:200



Max. Neigung der bestehenden Böschung: 2:3

Rekonstruktion:

- Aufbau in ca. 2m Schichten mit bindigem Kiesmaterial
- Leicht überschütten
- Abziehen mit Bagger im Profil gemäss Kurvenplan

▼ 400.00m



Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

8

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Konzept Endgestaltung

Zweidler Hard

Situation 1:1000

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. 892

vom. - 8. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser:

Stucky
Kuratli

Datum. 20.12.1996

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Archiv Nr. I E 24





Kanton Zürich

Gemeinde Glattfelden

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Nadelbändli

Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Direktion öffentlichen Bauten

Nr. *892* vom. - 4. Aug. 1997

Die Gesuchsteller

Eberhard Rudolf, Transporte, alte Kaiserstuhlerstr. 2, 8181 Höri

Toggenburger AG, Schlossackerstr. 20, 8404 Winterthur

Verfasser:

Stucky
Kuratli

Datum. 20.12.1996

Ingenieur- und Vermessungsbüro
Huebstrasse 18, 8193 Eglisau

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 44a Planungs- und Baugesetz (PBG) für das im Kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnete Nadelbändli, Gemeinde Glattfelden, den nachstehenden, öffentlichen, kantonalen Gestaltungsplan.

| | | |
|------------------------|--------|---|
| Akten | Art. 1 | Der Gestaltungsplan ist definiert durch die Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne: Plan 1: Gestaltungsplanperimeter und Abbaukoten M 1 : 5000 Erschliessung und feste Anlagen M 1 : 5000 Transportweg M 1 : 25000 dat. 20.12.1996 Plan 2: Endgestaltung M 1 : 2500 dat. 20.12.1996 Plan 3: Abbau- und Rekultivierungsetappen 1 - 3, M 1 : 2500 dat. 20.12.1996 Plan 4: Schnitte M 1: 1000 dat. 20.12.1996 Plan 5: Rekultivierung Profil, Vorgang Plan 6: Rekultivierung in der Pufferzone oberhalb der Bahnböschung Normalprofil 1 : 200 dat. 20.12.1996 Plan 7: Seitenwand des Solifluktionstälchens Topografie, Situation 1 : 1000 Profil 1 : 200, Rekonstruktion dat. 20.12.1996 Plan 8: Konzept Endgestaltung Zweidler Hard Situation 1 : 1000 dat. 20.12.1996 Anhang 1: Standorte Piezometer (Brief AGW 30.1.95) Anhang 2: Flächenübersicht Kubaturenübersicht Anhang 3: Brief SBB, Depot im Kat. Nr. 1117, 30. April 1996 |
| Geltungsbereich | Art. 2 | Der Gestaltungsplan gilt für das Gebiet innerhalb des Perimeters gemäss Plan 1. |
| Zweck | Art. 3 | Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau und die Rekultivierung des Gebietes innerhalb des Perimeters gemäss Plan 1. |

| | | |
|---|--------|--|
| Abbau- und Rekultivierungsphasen | Art. 4 | <p>Für den Abbau und die Rekultivierung sind die Pläne 2, 4, 5, 6 und 7 verbindlich. Das Kiesabbauvolumen darf pro Jahr 100'000 m³ (Festmass) nicht übersteigen. Der Baudirektion und dem Gemeinderat Glattfelden ist darüber jährlich unaufgefordert Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Baufreigabe einer weiteren Abbauphase im Sinne von § 326 PBG setzt den Stand der Rekultivierung gemäss Etappenplan voraus.</p> |
| Aushubkonzept für den Oberboden | Art. 5 | <p>Dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau ist ein auf den relevanten Daten der Bodenkarte des Kt. Zürichs basierendes Aushubkonzept für den Oberboden etappenweise vor Baufreigabe abzuliefern. Es ist nachzuweisen, wie Oberboden zwischen-, respektive umgelagert wird.</p> <p>Im strassennahen Bereich muss der Boden beim Abtrag des Schutzwalles unverändert an Ort belassen werden.</p> <p>Der Oberboden bis auf eine Tiefe von 16 m ab der Strassengrenze wird zum Schutzwall entlang der Strassen aufgestossen und nach der Wiederauffüllung im gleichen Bereich wieder eingebracht.</p> |
| Depot für Abdeckmaterial | Art. 6 | <p>Ausser im Abbaubereich selbst, kann auf Kat. Nr. 1117 (Gemeinde Eglisau) ein Depot von Abdeckmaterial angelegt werden. Die Bedingungen sind im Schreiben der SBB vom 30. April 1996 festgelegt. (Anhang 3)</p> <p>Anordnungen des Tiefbauamtes für spezielle Massnahmen für die Zu- und Wegfahrt bleiben vorbehalten.</p> |
| Abbau- und Auffüllkubaturen | Art. 7 | <p>Die Kubaturen des Kiesabbaues und der Auffüllung sind in der Tabelle "Übersicht über die Flächen und Kubaturen" (Anhang 2) aufgeführt. Die Abdeckung ist darin enthalten.</p> |
| Altlast | Art. 8 | <p>Im Bereich des Kiesabbaues soll die künstliche Ablagerung so vollständig wie möglich ausgehoben und entsorgt werden. Im Rahmen des gewässerschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW), Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, ein Abfall-Entsorgungskonzept zur Genehmigung einzureichen.</p> |

**Abbaukote,
Grundwasser-
überwachungs-
konzept**

Art. 9 Die Abbaukote beträgt 378,5 m.ü.M.

Diese Kiesabbaukote ist auf der Grundlage des heutigen hydrogeologischen Kenntnisstandes festgesetzt. Falls hydrogeologische Abklärungen im Verlaufe des Abbaus erweisen, dass die Grundwasserverhältnisse eine tiefere Abbaukote zulässt, resp. eine höhere erfordert, ist die Baudirektion ermächtigt auf Antrag des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW), neue Abbaukoten festzusetzen.

Beim Materialabbau ist in jedem Fall eine mindestens 2.0 m mächtige Deckschicht über dem höchsten bekannten Grundwasserspiegel zu belassen.

Bei Felshorizonten über der Abbaukote muss eine 1 Meter starke Sickerschicht über dem Fels belassen werden.

Die Piezometerstandorte für die Überwachung des Grundwassers sind im Anhang 1 festgelegt.

**Strassen- und
Wegabstand**

Art. 10 Entlang den Staatsstrassen ist ab der Grundstücksgrenze ein horizontaler Abstand bis zur Kiesabbaukante von 8 m einzuhalten.

**Umzäunung/
Schutzwall**

Art. 11 Der Abbaurand ist bis zum Abschluss im entsprechenden Bereich mit festen Drahtgeflechtszäunen zu sichern. Entlang der Staatsstrassen muss ein minimal 1,2 m hoher Schutzwall im Abstand von mindestens 1 m von der Strassengrenze geschüttet werden.

**Feste Bauten
und Anlagen**

Art. 12 Als feste Bauten und Anlagen bis zum Abschluss der Arbeiten dürfen erstellt werden

- das Absetzbecken
- das Kiesaufbereitungswerk mit Silo- und Bandanlagen und Nebengebäuden (Büro, WC, Waage, Werkstatt, Magazin, Einstellgebäude für Maschinen und Geräte, Transformator etc.)
- ein Abstellplatz für Maschinen und Geräte
- Automatische Eingangskontrolle, Barriere
- Pneuwaschanlage
- Bandanlage von der Abbaustelle zum Werk. Diese Anlage kann dem Abbau entsprechend verschoben werden.
- ein Baustellencontainer (bis 20 m² Grundfläche) für Personenaufenthalt, Trocken-WC und Material. Der Container kann dem Abbau entsprechend verschoben werden.

Für den Bau des vorgesehenen Aufbereitungswerkes ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Alle Bauten und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten im Zuge der Endgestaltung zu beseitigen.

Betrieb Kiesaufbereitungswerk Art. 13

Vor Baubeginn des Kiesaufbereitungswerkes ist ein vollständiges Entwässerungs-Detailprojekt auszuarbeiten.

Bei Überschreiten des Immissionsgrenzwertes des Staubniederschlages von 200 mg/m² und Tag muss die Abluft gefasst und anschliessend gereinigt werden.

Mobiler Maschineneinsatz und werkinterne Transporte Art. 14

Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen auszuführen. Sprengungen bedürfen der Bewilligung. Der Transport des Kiesmaterials von der Abbaustelle zur Aufbereitungsanlage erfolgt mehrheitlich über eine Bandanlage.

Erhebliche Staubimmissionen durch den Werkverkehr oder stauende Güter sind zu vermeiden.

Schadstoffarme Baumaschinen Art. 15

Der Unternehmer verwendet soweit zumutbar schadstoffarme Baumaschinen und Lastwagen.

Transporte Art. 16

Die Transporte erfolgen auf der Strasse grösstenteils in einem Aktionsradius von 20 km. Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist dies zu belegen. Soweit möglich, sind die Kiesfahren mit Rückfahren von Aushubmaterial zu verbinden.

Der Unternehmer unternimmt die nötigen Massnahmen damit die öffentlichen Strassen nicht verschmutzt werden. Anordnungen des Tiefbauamtes zur Vermeidung der Verschmutzung der Staatsstrassen bleiben vorbehalten.

Anschluss an das Strassennetz Art. 17

Die einzige Ein- und Ausfahrt erfolgt gegenüber der Abzweigung der Bahnhofstrasse auf die Staatsstrasse Winterthur - Basel S-1. Andere Ein- und Ausfahrten sind verboten.

Die technische Gestaltung der Erschliessung des Abbaugebietes in die Winterthurerstrasse S-11 wird im Rahmen der strassenpolizeilichen Bewilligung festgelegt.

Transportrouten Art. 18

Die Transporte sind über das öffentliche Hauptstrassennetz auszuführen. Massgebend ist der Plan 1 "Transportwege".

| | | |
|--|---------|--|
| Auffüllung | Art. 19 | <p>Die Auffüllung erfolgt gemäss Plan 2, 4, 6 und 7.</p> <p>Zur Auffüllung dürfen lediglich unverschmutzte Stoffe (Feinstanteile des Aufbereitungswerkes, Aushub- und Abraummaterial) verwendet werden.</p> <p>Für die Überwachung der Materialablagerung bezeichnen die Unternehmungen eine verantwortliche Person.</p> |
| Rekultivierung | Art. 20 | <p>Die technische Durchführung der Rekultivierung und der Folgenutzung erfolgt nach den Richtlinien und Bewirtschaftungsempfehlungen der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion von Dezember 1991. Für den Bodenaufbau ist Plan 5 massgebend.</p> <p>Für die Rekultivierung in der Pufferzone zur Bahnböschung ist der Plan 6 und für die Rekonstruktion der Wand des Solifluktionstälchens der Plan 7 massgebend.</p> <p>Im Falle von unerlässlichen Abweichungen infolge der örtlichen Gegebenheiten sowie allgemein über die geplanten Folgenutzungen der etappenweise zu rekultivierenden Flächen ist die kantonale Fachstelle Bodenschutz vorgängig zu orientieren.</p> <p>Vernässungen und Folgeschäden, welche infolge unsachgemässer Rekultivierung oder Bewirtschaftung entstehen, sind bis 3 Jahre nach Auftrag des Oberbodens bzw. bis und mit dem 3. Hauptnutzungsjahr gemäss Bewirtschaftungsempfehlungen vom Unternehmen oder auf dessen Kosten zu sanieren.</p> |
| Umgebungs- schutz | Art. 21 | <p>Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt oder belästigt werden.</p> |
| Lärmschutz | Art. 22 | <p>Alle Anlagen, von denen Lärmimmissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.</p> |
| Wegnetz | Art. 23 | <p>Das Wegnetz wird nach Bedarf zulasten des Unternehmers wiederhergestellt.</p> |
| Dauernde ökologische Ausgleichsfläche | Art. 24 | <p>Für die zu realisierenden ökologischen Ausgleichsflächen sind die Pläne 2, 6, 7 und 8 verbindlich. Die Flächen betragen 14'370 m² davon 3'000 m² im Zweidler Hard.</p> <p>Die im Plan 2 schraffierte Fläche ist bei Beginn des Abbaues abzuhumusieren. Sie ist vorübergehend bis zum Kiesabbau gemäss</p> |

Phasenplan anfangs als Ruderalfläche, danach als Magerwiese zu bewirtschaften.

Die Auffüllung in der Pufferzone oberhalb der Bahnböschung ist gemäss Plan 6 auszuführen. Der Belag der Strasse "im Gländ" ist durch den Unternehmer abzurechen, sobald die Strasse nicht mehr als Hofzufahrt und Transportpiste erforderlich ist.

Die Gestaltung der restlichen dauernden ökologischen Ausgleichsflächen erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss an die Aufschüttung.

Die Ausführung dieser Arbeiten geht zulasten des Unternehmers.

Im Bereich des Perimeters im Zweidler Hard (30 Aren) ist die Endgestaltung gemäss Konzept (Plan 8) auszuführen. Der Unternehmer stellt für die Oberflächengestaltung gemäss Konzept 1000 m³ (lose) kiesiges-sandiges Material kostenlos zur Verfügung und bringt es innerhalb des Perimeters gemäss Anweisung des Amtes für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz, auf seine Kosten ein. Die Oberflächengestaltung wird während der ersten Abbauetappe abgeschlossen.

Durch geeignete Schutzmassnahmen ist der dauernde Bestand der dauernden ökologischen Ausgleichsflächen zu gewährleisten. Pflege und Unterhalt richten sich nach PBG § 203 ff.

Provisorische ökologische Ausgleichsflächen

Art. 25

Die provisorischen ökologischen Ausgleichsflächen müssen jeweils während 2 - 3 Jahren unverändert erhalten bleiben.

Wenn das Zwischendepot für Abdeckmaterial auf Kat Nr. 1117 (Gemeinde Eglisau) angelegt wird, sind dessen seitliche Böschungen ohne Humusierung als provisorische ökologische Ausgleichsflächen zu erstellen.

Bei zwingendem Bedarf von Teilen der bezeichneten provisorischen Ausgleichsfläche können Teilflächen in Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz, verlegt werden.

Detailprojekt für ökologische Ausgleichsflächen

Art. 26

Die Detailprojektierung und fachliche Begleitung für die dauernden ökologischen Ausgleichsflächen sowie die Begleitung der Sukzessionsflächen haben durch ausgewiesene Fachleute zu erfolgen.

Solifluktionstälchen

Art. 27

Im Bereich der Seitenwand des Solifluktionstälchens ist im Anschluss an den erfolgten Abbau die ursprüngliche Geländeform gemäss Plan 7 zu rekonstruieren.

Der benötigte Zeitraum für den Abbau und die Rekonstruktion des die Seitenwand des Solifluktionstälchens betreffenden Teiles darf sechs Jahre nicht überschreiten.

**Archäologische
Zone**

Art. 28

Da der genaue Standort eines vermuteten Bildstockes oder einer Wegkapelle nicht bekannt ist, gelten für den Abbau folgende Auflagen:

Treten während den Aubbauarbeiten archäologische Strukturen oder Funde wie Mauern, Brandschichten, Knochen oder Scherben usw. zu Tage, so ist nach § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonalen Denkmalpflege / Kantonsarchäologie Meldung zu erstatten. Die

Fundsituation darf nicht verändert werden. Tritt dieser Fall ein, so ist der Kantonsarchäologie eine gewisse Frist zur Durchführung von Sondierungen und allenfalls von Rettungsgrabungen einzuräumen.

Wenn die erforderliche Frist den geregelten Abbau einschränkt, kann vorübergehend von der Etappierung abgewichen werden.

Fossilienfunde

Art. 29

Fossilienfunde wie Knochen oder Zähne vorgeschichtlicher Tiere sind dem Paläontologischen Institut der Universität Zürich zu melden.

Inkrafttreten

Art. 30

Dieser öffentliche kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel in Kraft.



8090 Zürich
Walchetur
Telefon 01 259 32 71
Telefax 01 261 19 01

Sachbearbeiter: Dr. W. Blüm

Direktwahl : 01 259 39 64

Ing.-Büro Stucky
z.H. Herrn Stucky
Huebstrasse 18
8193 Eglisau

Ihr Zeichen

Unser Zeichen WB

Zürich,

30. Jan. 1995

UVP Kiesabbaugebiet Nadelbändli in Glattfelden. Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung vom 20. Dezember 1994. Grundwasserschutz. Standorte Piezometer.

Sehr geehrter Herr Stucky

In unserer Stellungnahme zur UVP Kiesabbaugebiet Nadelbändli in Glattfelden haben wir verlangt, dass *Standorte und der Ausbau weiterer Piezometer in Absprache mit dem AGW festzulegen* seien (vgl. Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung vom 20. Dezember 1994, Kap. 5.4.2.).

Wir haben mögliche Standorte weiterer Piezometer mit dem von der Firma Eberhard, Höri, beauftragten Geologen Dr. M. Freimoser diskutiert und sind zu der Auffassung gelangt, dass die bestehenden drei Piezometer G 26 (Zuströmbereich), B 2/91 (Zentrum Abbaugebiet) und B1/91 (Abströmbereich) für ein Überwachungskonzept ausreichen. Entgegen unserem im Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung gemachten Antrag bedarf es keiner weiteren Piezometer im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau Nadelbändli. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass beim Wegfall eines der drei o.e. Piezometer in unmittelbarer Nähe ein neues Piezometer zu erstellen ist.

Mit freundlichen Grüssen
AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU
Abt. Wasserversorgung
und Grundwasser

Der Leiter:

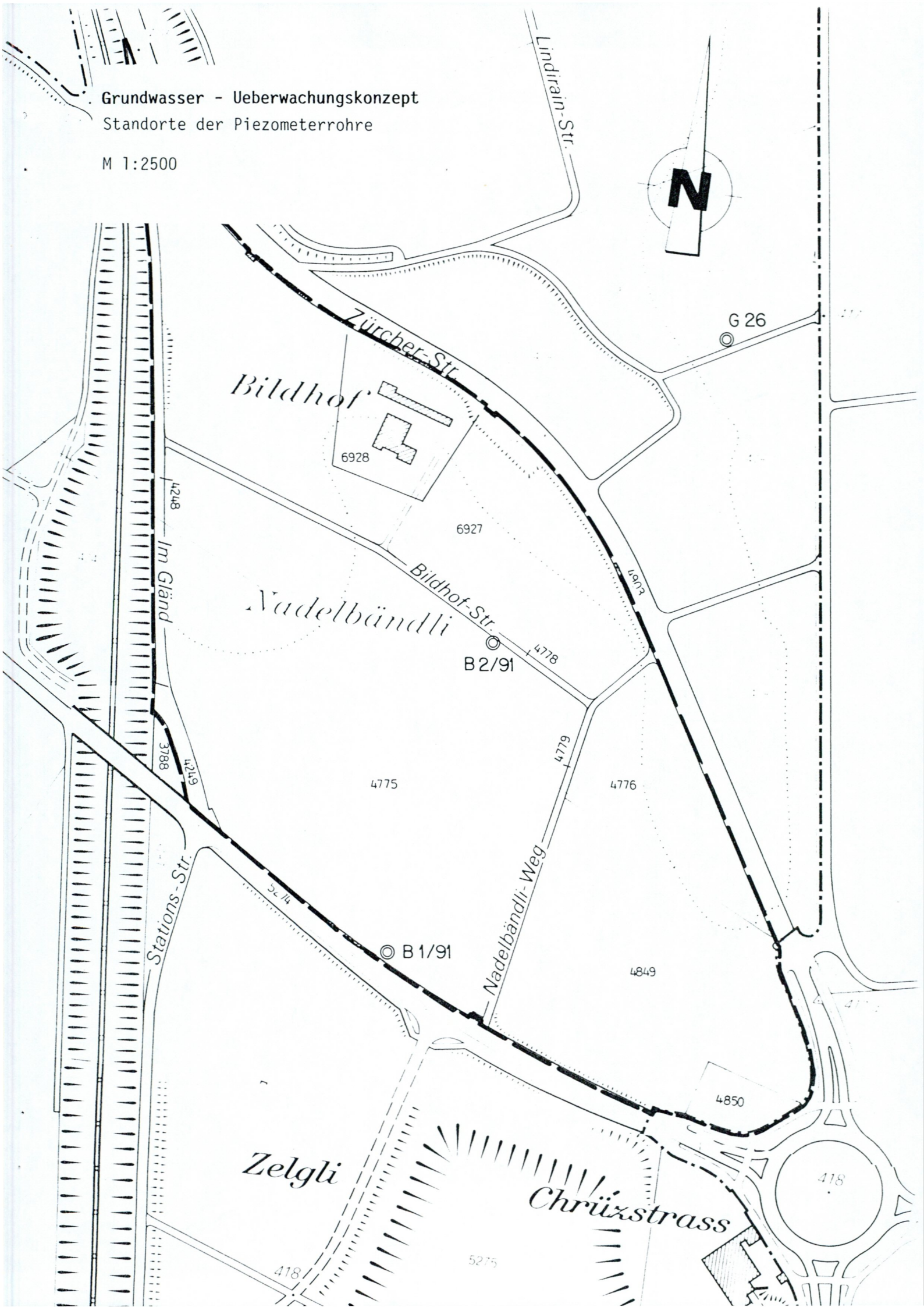
U. P. Blum

Kopie an:

- Rudolf Eberhard, Alte Kaiserstuhlstrasse 2, 8181 Höri
- Toggenburger AG, Postfach, 8404 Winterthur
- Dr. von Moos AG, Bachofnerstrasse 5, 8037 Zürich
- Koordinationsstelle für Umweltschutz
- AGW, Abt. Abfallwirtschaft

Grundwasser - Ueberwachungskonzept
Standorte der Piezometerrohre

M 1:2500



Gemeinde Glattfelden
Materialgewinnungsgebiet "Nadelbändli"

Abbaukote = 378.50 / Abdeckung 1.50

Abbauvolumen Etappen 1 - 4

| | Fläche m ² | Abdeckung 1.50 m m ³ | Abbautiefen m | Kiesvolumen m ³ | Total Abbau mit Abdeckung m ³ | Auffüllung m ³ | Absetzmaterial aus Kieswäsche | Total m ³ |
|--------------|--------------------------|---------------------------------------|------------------|-------------------------------|--|------------------------------|----------------------------------|-------------------------|
| Etappe 1 | 42 300 | 63 000 | 37.0 (35.50) | 1 017 000 | 1 080 000 | 340 000 - | | 340 000 |
| Etappe 2 | 26 700 | 40 000 | 37.0 (35.50) | 847 000 | 887 000 | 750 000 | ca. 30'000 | 780 000 |
| Etappe 3 | 26 800 | 41 000 | 36.0 (34.50) | 852 000 | 893 000 | 730 000 | ca. 30'000 | 760 000 |
| Etappe 4 | - | - | - | - | - | 1 010 000 | - | 1 010 000 |
| Total | 95 800 | 144 000 | | 2 716 000 | 2 860 000 | 2 830 000 | 60 000 | 2 890 000 |

Flächenübersicht

| Nadelbändli | unberührt ha | offen ha | prov. OeAF ha | def. OeAF ha | rekult. Kulturfläche inkl. Wege ha | Total ha |
|--|-----------------|-------------|------------------|-----------------|--|-------------|
| 1. Etappe | 5.4 | 4.1 | 1.4 | 0.03 | - | 10.9 |
| 2. Etappe | 2.5 | 5.2 | 2.3 | 0.03 | 0.9 | 10.9 |
| 3. Etappe | - | 6.1 | 2.2 | 0.03 | 2.6 | 10.9 |
| 4. Etappe = Endzustand | | | | 1.14 | 9.76 | 10.9 |
| <u>Zusätzlich:</u> Zweidler Hard | | | | 0.3 | | 0.3 |
| Kat. 1177 (Eglisau) Zwischen- deponie | (0,8) | | | | | 0.8 |
| | | | | | Total Perimeter | <u>12.0</u> |

OeAF = Oekologische Ausgleichsfläche

Baubteilung Kreis III
Bauregion 2Ing.- und Vermessungsbüro
Stucky + Kuratli
Huebstrasse 18
8193 EglisauIhr Zeichen
Votre référence
Vostro riferimentoIhre Nachricht vom
Votre correspondance du
Vostra corrispondenza delUnser Zeichen
Notre référence
Nostro riferimento

Winterthur,

BauR 2 - Ro/Br

30. April 1996

Glattfelden - Eglisau, Bahnkm 20.750 - 21.135
Kiesabbaugebiet Nadelbändli, Gestaltungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Anfrage vom 16.4.1996 an die SBB, Bau III - PK - GL für obengenanntes Projekt ist uns zur Stellungnahme und zur direkten Erledigung zugestellt worden.

Aus planerischer und baulicher Sicht ist eine Schüttung möglich. Dabei müssen jedoch die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- ♦ Die Aufschüttung am Bahndamm darf im Maximum eine Höhe bis 1.40 m unter Schienenoberkante erreichen.
- ♦ Das Oberflächenwasser muss in einem Gefälle von mind. 2% von der Bahn weggeleitet werden.
- ♦ Der Damm der SBB darf nicht durchnässt werden. Auch am ehemaligen Böschungsfuss darf sich kein Wasser sammeln. Eventuell ist der Bau einer Sickerleitung nötig, insbesondere bei Profil 3.
- ♦ Die Pflege der Schüttfläche muss vom Berechtigten übernommen werden.
- ♦ Zur Regelung der Schüttung ist eine durch die SBB zu erstellende Vereinbarung notwendig. Die Kosten betragen bei einem Verbleib der Schüttung pro m³ Fr. 10.-, bei einer Zwischendeponie Fr. 2.- sowie einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 400.-.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

BAUABTEILUNG KREIS III
Bauregion 2, Winterthur

A. Roth, dipl. Ing. ETH

Kopie an:
- SBB, Bau III-PKNeue Telefon-Nr.
0512 230 835
0512 230 795 (Fax)Telefon
Téléphone
Telefono
~~052 213 47 54~~Postcheckkonto
Compte de chèques postaux
Conto corrente postale
30-193-0Postfach
8401 Winterthur